

Ansprechperson bei der
Hauptverwaltung

Name:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Vorstand
C 30-2/R 3

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-4497
Telefax: 069 9566-4341

presse-information
@bundesbank.de
www.bundesbank.de

Datum
26. Juli 2007

Rundschreiben Nr. 42/2007

An alle
Kreditinstitute

Änderungen von Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank zum 3. September 2007

- hier:
1. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)
 2. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)
 3. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Führung von Sammel-Treuhandkonten für Wertdienstleister für die Versorgung mit Bargeld (Sammel-Treuhandkonten-Bedingungen/Bargeldversorgung)
 4. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Führung von Sammel-Treuhandkonten für Wertdienstleister für die Entsorgung von Bargeld (Sammel-Treuhandkonten-Bedingungen/Bargeldentsorgung)
 5. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Führung von Konten für Wertdienstleister für die Münzgeldver- und -entsorgung (Münzgeldkontobedingungen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund zahlreicher Neuerungen werden Änderungen der Geschäftsbedingungen der Bank notwendig, die mit Wirkung vom 3. September 2007 in Kraft treten. Nachfolgend möchten wir Ihnen die wesentlichen inhaltlichen Änderungen der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** sowie der **EADK-Bedingungen**, der **Sammel-Treuhandkonten-Bedingungen** für die **Bargeldver- bzw. -entsorgung** und der **Münzgeldkonto-Bedingungen** erläutern.

In Abschnitt II. *Giroverkehr* der AGB wird in Nr. 10 Abs. 3 geregelt, dass unbenutzte Schecks künftig bei der Schließung eines Girokontos vom Kontoinhaber selbst vernichtet werden können.

Die Einführung des ISE-Verfahrens (Imagegestützter Scheckeinzug) zum 3. September 2007 erfordert eine Neufassung des Abschnitts III. *Vereinfachter Scheck- und Lastschriftinzug für die Kreditinstitute* sowie Änderungen in den Abschnitten II. und VI. *Auftragspapiere* der AGB und in Abschnitt II. der EADK-Bedingungen. Der Abschnitt III. regelt auch die Abwicklungsmodalitäten der Abrechnungsstelle für den imagegestützten Scheckeinzug (z. B. Einlieferung des Scheckbildes in das ExtraNet der Bank und Einlieferung des zugehörigen Verrechnungsdatensatzes in den EMZ). Neben den Ein- und Auslieferungsbedingungen enthält dieser Abschnitt beispielsweise Ausführungen zur so genannten „passiven ISE-Pflicht“, d. h. der Verpflichtung der bezogenen Kreditinstitute bzw. der Verrechnungsstellen zum Abruf der Scheckbilder (und Abgleich mit den Verrechnungsdatensätzen). Darüber hinaus wird die Abgabe der „Nichteinlösungserklärung“ gemäß Art. 40 Nr. 3 des Scheckgesetzes sowie die Bereitschaft der Bank zur Umwandlung von nicht richtlinienkonformen sowie – auf gesonderten Antrag – von richtlinienkonformen Schecks geregelt. In Abschnitt VI. ist der mit der Einführung des ISE-Verfahrens verbundene Wegfall des Auftragsgeschäftes für Schecks berücksichtigt.

In Abschnitt V. *Geldpolitische Geschäfte* werden kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen. Neben der Anpassung von einigen Verweisen wird die Regelung zu den seit Ende Mai 2007 weggefallenen Wertpapieren der Kategorie 2 gestrichen.

In den Unterabschnitten C., D. und F. des Abschnitts X. werden kleinere Änderungen vorgenommen, die im Hinblick auf die praktische Abwicklung des Auslandsgeschäftes (Auftragspapiere, Abgabe von Schecks und Nutzung von Währungskonten) erforderlich geworden sind.

In die AGB der Deutschen Bundesbank wird darüber hinaus der Abschnitt XI. *Innertagesrefinanzierung im Wege der Selbstbesicherung* neu eingefügt. Die neuen Bestimmungen in den AGB werden notwendig, da die Deutsche Bundesbank und die Clearstream Banking AG, Frankfurt (CBF) gemeinsam einen Selbstbesicherungsservice für den deutschen Markt am 29. Oktober 2007 einführen werden. Die Bestimmungen des Abschnitts XI. treten allein deshalb schon mit Wirkung zum 3. September 2007 in Kraft, damit sich die Kreditinstitute auf rechtlich gesicherter Basis zur Selbstbesicherung registrieren lassen können. Die Anmeldeformulare zur Teilnahme an der Selbstbesicherung, auch die für CBF bestimmten Formulare, können ab August 2007 im Original über die Bundesbank eingereicht werden.

Die Selbstbesicherung ermöglicht es dem Geschäftspartner der Bank, zusätzliche Liquidität für die Wertpapierabwicklung in der CBF-Nachtverarbeitung durch den Abschluss von Refinanzierungsgeschäften mit der Bundesbank zu generieren, ohne hierfür Liquidität vorab zur Verfügung stellen zu müssen. Hierbei wird der Marktforderung nach effizienter Nutzung von Sicherheiten und einem attraktiven Wertpapierabwicklungsmodell im europäischen Wettbewerbsumfeld Rechnung getragen.

In das Preisverzeichnis wird zu Abschnitt XI. ein transaktionsbasiertes Sonderentgelt für die Einbuchung der Sicherheiten in das Selbstbesicherungs-Dispositionsdepot in Höhe von 100 Euro neu aufgenommen. Vom Start der Selbstbesicherung bis zum 31. Dezember 2007 wird dieses Sonderentgelt nicht erhoben. Das Preisverzeichnis erhält ferner „Zu X. Nr. 5 STEP2-Überweisungen“ eine Regelung zur Weiterbelastung von Auslagen. Entsprechend der gängigen Marktpraxis – und analog zum TARGET-Verfahren – wird die Bundesbank an sie als direkter STEP2-Teilnehmer gerichtete (Repair-)Entgeltanforderungen zwischengeschalteter ausländischer Kreditinstitute direkt ausgleichen und den einreichenden Kreditinstituten weiterbelasten.

Darüber hinaus ergeben sich noch kleinere Anpassungen in den Bedingungen für die Führung von Sammel-Treuhandkonten (Bargeldver- und -entsorgung). Hier werden einige Aspekte klargestellt, die sich bisher nur aus dem „Leitfaden zur Abwicklung des Barzahlungsverkehrs über Konten und im nicht kontogebundenen Verfahren der Deutschen Bundesbank“ ergaben. So werden in beiden Bedingungen Kreditinstitute als Treugeber ausgeschlossen und auf der Entsorgungsseite unbare Verfügungen „mittels Prior1-Zahlung“ vorgeschrieben. In beiden Bedingungen entfällt darüber hinaus die Möglichkeit einer generellen, im Voraus erteilten Ermächtigung zur Verfügung durch den Treugeber oder einen Dritten. In den „Münzgeldkonto-Bedingungen“ wird neben dem Bartausch „Noten gegen Münzen“ auch der nunmehr mögliche betrags- und taggleiche Bartausch „Noten gegen Noten“ geregelt. Diese Änderungen betreffen Wertdienstleister.

Alle o. a. Änderungen der Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank können der Anlage entnommen werden. Sie werden voraussichtlich mit der Mitteilung Nr. 2004/2007 vom 26. Juli 2007 im Bundesanzeiger Nr. 143 am 3. August 2007 veröffentlicht werden und gelten somit gegenüber Kaufleuten und öffentlichen Verwaltungen gemäß Abschnitt I. Nr. 2 (1) der AGB mit Wirkung vom 3. September 2007 als vereinbart.

Die jeweils neueste Fassung der AGB, der EADK-Bedingungen, der Sammel-Treuhandkonten-Bedingungen sowie der Münzgeldkonto-Bedingungen wird in das Internet (<http://www.bundesbank.de> – Pressezentrum – Veröffentlichungen – Bankrechtliche Regelungen) eingestellt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHE BUNDESBANK
Dr. Fabritius Lipp



Beglaubigt:
Diehl
Tarifbeschäftigte

Anlage

Änderungen von Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)

Abschnitt II. Giroverkehr

Nummer 10 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Bei Schließung des Kontos hat der Kontoinhaber unbenutzt gebliebene Scheckvordrucke und den Vordruck für die Empfangsbescheinigung unverzüglich zu vernichten oder an die kontoführende Stelle zurückzugeben bzw. entwertet zurückzusenden.“

In Nummer 16 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Großbetrag-Scheckeinzug“ ersetzt durch:

„imagegestützten Scheckeinzug“

Abschnitt III. Vereinfachter Scheck- und Lastschriftinzug für die Kreditinstitute

Der Abschnitt III. erhält folgende neue Fassung:

„Allgemeines

1. Teilnehmerkreis, Einzugsaufträge

(1) Die Bank zieht für Kreditinstitute mit Bankleitzahl, die bei ihr ein Girokonto gemäß Abschnitt II. Nr. 1 (1) unterhalten, auf Euro lautende Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen und dem imagegestützten Scheckeinzug sowie Lastschriften auf alle Orte des Bundesgebiets ein; andere Kreditinstitute können Einzugsaufträge über ein solches Kreditinstitut einreichen.

(2) Die Bank nimmt auch Rückrechnungen von Zahlungsvorgängen aus dem beleglosen und dem imagegestützten Scheckeinzug sowie von Lastschriften zum Einzug herein, soweit sie nach den Zahlungsverkehrsabkommen vorgesehen sind. Zur Rückrechnung von Zahlungsvorgängen aus dem imagegestützten Scheckeinzug sind nur die zugehörigen Verrechnungsdatensätze, nicht aber die elektronischen Bilder der Schecks (Scheckbilder) einzuliefern.

2. Vom Einzug ausgeschlossene Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen bzw. dem imagegestützten Scheckeinzug und Lastschriften

Vom Einzug sind ausgeschlossen

a) Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen oder dem imagegestützten Scheckeinzug, denen Schecks zu Grunde liegen,

- die von einem Kreditinstitut ausgestellt sind,
- die den Vermerk »Nur zur Verrechnung« mit einem Zusatz wie »Nur zur Verrechnung mit (folgt Firma)« tragen, auch wenn der Zusatz gestrichen ist,
- deren Übertragung vom Aussteller durch die Worte »Nicht an Order« oder durch einen gleich bedeutenden Zusatz untersagt ist,
- die in der Codierzeile mit „BSE“ bzw. „ISE“ gekennzeichnet sind.

b) Lastschriften, bei denen Zahlungspflichtiger und Zahlungsempfänger Kreditinstitute sind. Ausgenommen sind Rückrechnungs-Lastschriften.

3. Formale Anforderungen für Scheckbilder

(1) Scheckbilder müssen den Vorgaben für das imagegestützte Scheckeinzugsverfahren gemäß Anlage 5 des Scheckabkommens entsprechen.

(2) Die Bank prüft Scheckbilder nicht auf ihre formale Ordnungsmäßigkeit. Für Schäden, die sich aus Formfehlern und aus der Nichtbeachtung von Erfordernissen für die Einreichung ergeben, tritt die Bank nicht ein.

Verschiedenes

4. Verlust

Gehen Lastschriften oder Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen bzw. dem imagegestützten Scheckeinzug auf dem Einzugswege verloren, so benachrichtigt die Bank den Einreicher über den Verlust und belastet den Gegenwert seinem Girokonto.

5. Einzug von Lastschriften

In Lastschriften angegebene Fälligkeitsdaten und Wertstellungen werden von der Bank nicht beachtet. Die Lastschriften werden als bei Sicht zahlbare Forderungen eingezogen. Die Bank behält sich vor, Lastschriften an den Einreicher zurückzugeben und den Gegenwert seinem Girokonto zu belasten, wenn die Bankleitzahl der Zahlstelle nicht zutreffend angegeben ist.

6. Rückruf von Lastschriften

Der Einreicher kann die Rückgabe einer Lastschrift bei der Bank nur beantragen, wenn die Lastschrift bei einer Stelle der Bank zahlbar ist. Anträge auf Rückgabe anderer Lastschriften sind unmittelbar an die Zahlstelle zu richten.

7. Lastschriften, gegen die Widerspruch erhoben worden ist

Hat der Zahlungspflichtige der Belastung wegen einer als Einzugsermächtigungs-Lastschrift gekennzeichneten Lastschrift widersprochen, so ist die Bank berechtigt, den Gegenwert dem Girokonto des Einreichers zu belasten.

Abwicklung des beleglosen Scheck- und Lastschrifteinzugs sowie des imagegestützten Scheckeinzugs über die Abrechnungsstelle

8. Abrechnungsstelle, Teilnehmerkreis

Die Bank ist Abrechnungsstelle im Sinne des Artikels 31 Abs. 1 des Scheckgesetzes. Teilnehmer am Abrechnungsverkehr sind alle Kreditinstitute gemäß Nr. 1 (1) 1. Halbsatz; andere Kreditinstitute mit Bankleitzahl werden durch ein solches Kreditinstitut vertreten.

9. Einreichung, Einlieferung in die Abrechnungsstelle

(1) Kreditinstitute können Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug, Verrechnungsdatensätze zu den Zahlungsvorgängen aus dem imagegestützten Scheckeinzug sowie Lastschriften beleglos per Datenfernübertragung im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) einreichen. Die beleglose Teilnahme am EMZ muss bei der Bank (kontoführende Stelle) beantragt werden. Der Kontoinhaber erhält dann die hierfür zusätzlich geltenden besonderen Bedingungen und die erforderlichen Informationen und Vordrucke.

(2) Die Einlieferung von Schecks, die im Rahmen des imagegestützten Scheckeinzugsverfahrens eingezogen werden sollen, erfolgt durch Übermittlung der Scheckbilder in das ExtraNet der Bank und Einreichung der zugehörigen Verrechnungsdatensätze gemäß Absatz 1. Die Teilnahme am ExtraNet muss bei der Bank gesondert beantragt werden.

Sofern der Tag der Einlieferung in die Abrechnungsstelle am Ort des bezogenen Kreditinstituts ein Feiertag ist, gilt der betreffende Scheck als am nächsten Geschäftstag eingeliefert. Fehlt zu einem Scheckbild der zugehörige Verrechnungsdatensatz, gilt der Scheck als nicht in die Abrechnungsstelle eingeliefert; das entsprechende Scheckbild wird gelöscht. Kann ein Verrechnungsdatensatz keinem Scheckbild zugeordnet werden, wird der Gegenwert an das einreichende Institut zurückgerechnet.

(3) Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug, Verrechnungsdatensätze zu den Zahlungsvorgängen aus dem imagegestützten Scheckeinzug sowie Lastschriften sind bis zu den für die einzelnen Zahlungsverkehrsverfahren festgesetzten Annahmeschlusszeiten einzureichen. Scheckbilder sind bis zu der für den imagegestützten Scheckeinzug im ExtraNet festgelegten Annahmeschlusszeit zu übermitteln.

Nach dem Annahmeschluss eingereichte Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug und Lastschriften gelten als Einreichungen für den nächsten Verarbeitungszyklus. Verrech-

nungsdatensätze zu Zahlungsvorgängen aus dem imagegestützten Scheckeinzug, die nach dem Annahmeschluss eingereicht werden, werden zurückgewiesen. Der Einreicher wird hierüber informiert. Einlieferungen von Scheckbildern nach dem Annahmeschluss werden ohne gesonderte Benachrichtigung des Einreichers gelöscht.

(4) Die Bank ist berechtigt, bestätigte Schecks, die abweichend von Abschnitt II. Nr. 18 (3) Satz 2 zum Scheck- und Lastschrifteinzug eingereicht oder in die Abrechnungsstelle eingeliefert werden, innerhalb dieser Verfahren einzuziehen.

10. Gutschrift

(1) Der Gegenwert der Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug und der Lastschriften wird den Einreichern am Geschäftstag nach dem Einreichungstag auf dem Girokonto gutgeschrieben. Den Gegenwert von Einreichungen per Datenfernübertragung in der Zeit von 21.00 Uhr bis zum Annahmeschluss um 9.00 Uhr schreibt die Bank taggleich (am Geschäftstag des Annahmeschlusses) gut. Der Gegenwert der Zahlungsvorgänge aus dem imagegestützten Scheckeinzug wird am Einreichungstag ab 13.00 Uhr gutgeschrieben.

(2) Die Gutschriften werden »Eingang vorbehalten« erteilt, ohne dass es im Einzelfall eines Vermerks auf dem Konto oder im Kontoauszug bedarf.

11. Verfügungsbeschränkung

Die Bank ist berechtigt, Verfügungen über gutgeschriebene Beträge erst zuzulassen, nachdem bei Zahlungsvorgängen aus dem beleglosen oder dem imagegestützten Scheckeinzug sowie bei Lastschriften Rücklieferungen nicht mehr zu erwarten sind.

12. Zuleitung und Auslieferung der Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen und dem imagegestützten Scheckeinzug, Vorlegung der Lastschriften

(1) Die Bank wird die Scheckbilder dem bezogenen Kreditinstitut nach Bankleitzahlen sortiert im ExtraNet zur Verfügung stellen. Den Teilnehmern obliegt der Abruf der Scheckbilder; sie sorgen auch für den Abruf von Scheckbildern für von ihnen vertretene Institute. Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug, Verrechnungsdatensätze zu den Zahlungsvorgängen aus dem imagegestützten Scheckeinzug sowie Lastschriften werden den Verrechnungsinstituten oder den bezogenen Stellen der Kreditinstitute bzw. den Zahlstellen zugeleitet und beleglos per Datenfernübertragung zu den hierfür geltenden besonderen Bedingungen ausgeliefert.

(2) Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug, Verrechnungsdatensätze zu den Zahlungsvorgängen aus dem imagegestützten Scheckeinzug und Lastschriften, die dem aufnehmenden Kreditinstitut nicht beleglos ausgeliefert werden, druckt die Bank auf »Vordrucken für auszudruckende Lastschriften« aus. Die Bank ist berechtigt, diese Ausdrücke in gewöhnlichem Brief oder in anderer ihr geeignet erscheinender Weise zu versenden.

13. Belastung des Gegenwertes

Der Gegenwert der Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen und dem imagegestützten Scheckeinzug sowie der Lastschriften wird über das Girokonto des aufnehmenden Kreditinstituts verrechnet. Das Kreditinstitut hat der Bank den entsprechenden Gegenwert zur Verfügung zu stellen. Bis dahin ist das Kreditinstitut nur Verwahrer der Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen und dem imagegestützten Scheckeinzug sowie der Lastschriften.

14. Nichteinlösung von Schecks aus dem imagegestützten Scheckeinzugsverfahren

(1) Sofern Schecks aus dem imagegestützten Scheckeinzugsverfahren unbezahlt bleiben oder teilweise nicht eingelöst werden, sind die Scheckgegenwerte beleglos gemäß Anlage 6 des Scheckabkommens an dem auf den Tag der Einlieferung der Scheckbilder folgenden Geschäftstag (bis spätestens 21.00 Uhr) über den EMZ der Bank an die einliefernden Teilnehmer zurückzurechnen. Ist der auf die Einlieferung der Scheckbilder folgende Tag am Sitz des bezogenen Kreditinstituts ein regionaler Feiertag, so gilt eine Rückrechnung im Falle der Nichteinlösung auch noch an dem auf den Feiertag folgenden Geschäftstag als fristgerecht.

(2) Für einen unbezahlt gebliebenen oder teilweise nicht eingelösten, innerhalb der Vorlegungsfrist des Artikels 29 Scheckgesetz in die Abrechnungsstelle eingelieferten und fristgerecht zurückgerechneten Scheck gibt die Bank als Abrechnungsstelle auf Antrag die in Artikel 40 Nr. 3 des Scheckgesetzes vorgesehene Erklärung ab.

15. Die Bank als umwandelndes Institut im Sinne des Scheckabkommens

(1) Die Bank nimmt von Kreditinstituten Schecks (bis zum Format A4) entgegen, die nicht den Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke entsprechen. Die Schecks müssen die Bankleitzahl des bezogenen Kreditinstituts tragen. Auf gesonderten Antrag nimmt die Bank auch richtlinienkonforme Schecks entgegen. Richtlinienkonforme und nicht richtlinienkonforme Schecks werden von der Bank in den beleglosen bzw. imagegestützten Scheckeinzug übergeleitet.

(2) Zur Umwandlung eingedachte Inhaberschecks müssen vom einreichenden Kreditinstitut auf der Rückseite – oberhalb des Vordruckfußes – mit einem Vermerk „An Deutsche Bundesbank“ (**ohne** Angabe der Stelle der Bank) versehen sein, der den Ort, den Namen und die Bankleitzahl des Kreditinstituts enthält. Statt eines solchen Vermerks können sie auch auf der Vorder- oder Rückseite den Abdruck eines Kontroll- oder Paginierstempels tragen, der den Ort, den Namen und die Bankleitzahl des Kreditinstituts wiedergibt.

Zur Umwandlung eingedachte Orderschecks müssen auf der Rückseite – oberhalb des Vordruckfußes – den nach dem Scheckabkommen vorgeschriebenen Stempelabdruck tragen, der den Ort und den Namen des ersten mit dem Einzug beauftragten Kreditinstituts und, wenn dieses der Einreicher ist, seine Bankleitzahl zu enthalten hat. Orderschecks, die von einem anderen als dem erstbeauftragten Kreditinstitut eingereicht werden, müssen außerdem auf der Vor-

der- oder Rückseite von dem Kreditinstitut mit dem Abdruck eines Kontroll- oder Paginierstempels versehen sein, der den Ort, den Namen und die Bankleitzahl des Kreditinstituts wiedergibt. Orderschecks, die nicht mit einem Stempelabdruck nach dem Scheckabkommen versehen sind, müssen ein Indossament mit den für den Vermerk auf Inhaberschecks vorgeschriebenen Angaben tragen. Das Indossament darf keinen einschränkenden Zusatz (z. B. „zum Inkasso“, „in Prokura“) enthalten.

(3) Schecks, die zur Umwandlung eingeliefert werden, müssen den Vermerk „Nur zur Verrechnung“ tragen.

(4) Die Schecks sind mit Verzeichnissen auf Vordrucken der Bank oder mit Verzeichnissen, die entsprechend maschinell ausgefertigt worden sind, getrennt nach

- richtlinienkonformen Schecks
- nicht richtlinienkonformen Schecks
- im Sinne von Artikel 1 und 2 des Scheckgesetzes formal nicht ordnungsgemäßen Schecks

zur Umwandlung einzuliefern.

(5) Der Gegenwert von zur Umwandlung eingelieferten Schecks wird den Kreditinstituten am Geschäftstag nach dem Einlieferungstag auf dem Girokonto gutgeschrieben. Den Gegenwert von Schecks, die bis zum Annahmeschluss um 7.00 Uhr beim Rechenzentrum der Bank eingeliefert werden, schreibt die Bank taggleich (am Geschäftstag des Annahmeschlusses) gut.

(6) Geht ein Scheck bis zur Umwandlung verloren, so benachrichtigt die Bank das einreichende Kreditinstitut über den Verlust und belastet den Gegenwert seinem Girokonto.

(7) Die Rechte und Pflichten der Kreditinstitute nach diesem Abschnitt und als erste Inkassostelle nach dem Scheckabkommen bleiben im Übrigen unberührt.“

Abschnitt V. Geldpolitische Geschäfte

In Nummer 4 Absatz 5 wird der Unterabsatz e einschließlich der Fußnote 1 gestrichen.

In Nummer 1 Absatz 2 wird an drei Stellen jeweils in Klammern der Verweis auf „Nr. 25 Absatz 2“ durch „Nr. 16 Absatz 2“ ersetzt.

In Nummer 19 Absatz 3 wird der Verweis auf „Nr. 23 und 24“ ersetzt durch „Nr. 14 und 15“.

Abschnitt VI. Auftragspapiere – Inland –

Nummer 1 erhält folgende neue Fassung:

„1. Einreichungsmaterial

(1) Die Bank nimmt von Kontoinhabern Wechsel, die innerhalb von vierzehn Tagen an einem Bankplatz bei ihr oder einem anderen Kreditinstitut zahlbar sind, zum Einzug an. Die Mindestlaufzeit beträgt fünf Geschäftstage.

(2) Auf eine ausländische Währung (Abschnitt I. Nr. 26 (1)) lautende Wechsel werden nur zum Einzug des Gegenwertes in Euro übernommen; sie dürfen keine Effektivklausel tragen.“

Nummer 2 entfällt. Die Nummern 3 bis 12 erhalten die Nummern 2 bis 11.

Nummer 3 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„3. Versendung der Wechsel

Die Bank versendet die Wechsel auf Gefahr des Auftraggebers und, bei Fehlen einer Weisung, nach ihrem Ermessen in banküblicher Weise.“

Nummer 4 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„4. Verlust von Wechseln

Geht ein Wechsel auf dem Einzugsweg verloren, so wird die Bank gleichwohl versuchen, den Einzugsauftrag durchzuführen. Der Auftraggeber hat der Bank hierzu auf Verlangen die erforderlichen Angaben über das Papier zu liefern.“

Die Zwischenüberschrift „Besonderes für einzelne Arten von Auftragspapieren“ entfällt.

Nummer 5 (neu) erhält folgende neue Überschrift:

„5. Indossament“

In Nummer 5 (neu) Abs. 1 werden in Satz 1 die Wörter „Wechsel und Orderschecks“ ersetzt durch:

„Die Wechsel“

In Abschnitt VI. wird an folgenden Stellen das Wort „Auftragspapiere“ ersetzt durch „Wechsel“: Nummer 2 (neu) Abs. 1, Nummer 8 (neu) und Nummer 11 (neu). In Nummer 9 (neu) werden die Wörter „von Auftragspapieren“ ersetzt durch „von Wechseln“ und in Nummer 11 (neu) die Wörter „des Auftragspapiers“ durch „des Wechsels“.

Abschnitt X. Devisen- und Auslandsgeschäfte

In Unterabschnitt C Nr. 14 werden die Zeitangaben „bis 12.30 Uhr“ gestrichen.

In Unterabschnitt D Nr. 2 entfällt Satz 2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

In Unterabschnitt D Nr. 3 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende neue Fassung:

„Bei Anträgen zu Lasten von deckungspflichtigen Konten ist der ungefähre Gegenwert bei der Bestellung zur Verfügung zu stellen.“

In Unterabschnitt D Nr. 4 wird die Zeitangabe „bis 12.30 Uhr“ gestrichen.

Unterabschnitt D Nr. 5 erhält folgende neue Überschrift:

„5. Versendung der Schecks“

In Unterabschnitt D Nr. 8 wird die Zeitangabe „bis 12.30 Uhr“ gestrichen.

In Unterabschnitt J erhält die Nummer 5 folgende neue Fassung:

„5. Zur Ausführung einzureichende Überweisungen

Zur Ausführung über das Währungskonto, mit Ausnahme von Deckungskonten, dürfen von Kreditinstituten und öffentlichen Verwaltungen

- inländische Überweisungen in US-Dollar auf ein anderes bei der Bank geführtes US-Dollar-Konto und

- inländische und grenzüberschreitende Überweisungen in US-Dollar

eingereicht werden.“

In Unterabschnitt J Nr. 6 Abs.1 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Überweisungen dürfen von Kreditinstituten nur in den Nachrichtenformaten MT 200 bis 203 über das SWIFT-System eingereicht werden.“

Nach Abschnitt X. wird ein neuer Abschnitt XI. mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„XI. Innertagesrefinanzierung im Wege der Selbstbesicherung

1. Grundsatz und Wesen

(1) Die Bank gewährt eine zusätzliche innertägliche Refinanzierung nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen (Selbstbesicherungs-Refinanzierung).

(2) Im Rahmen der Selbstbesicherung (im Folgenden: „SB“) schließt die Bank ein Geschäft ab, bei dem sie Geld gegen die Übertragung einer bestimmten Art und Menge von Wertpapieren zu Sicherungszwecken gewährt; jenes Geschäft steht in engem Zusammenhang mit der Teilnahme des Geschäftspartners bzw. eines Kunden des Geschäftspartners an einem Wertpapierabwicklungssystem (SB-Refinanzierungsgeschäft). Das SB-Refinanzierungsgeschäft umfasst die Zusage und Gewährung (opening leg) sowie die Rückführung (closing leg) innerhalb desselben Geschäftstages.

Die Bank beauftragt das Wertpapierabwicklungssystem selbst sowie als Vertreter des Geschäftspartners die Gewährung des SB-Refinanzierungsgeschäfts so abzuwickeln, dass der Geschäftspartner mit der hieraus resultierenden positiven Geldposition einen etwaigen negativen Geldsaldo im jeweiligen Verarbeitungsgang zum Ausgleich bringen kann. Der Geschäftspartner kann die der Bank zu liefernden Wertpapiere mit Wertpapiereingängen derselben Art und Menge von dritter Seite abdecken.

Eine Vorfinanzierung seitens des Geschäftspartners (etwa durch Bereitstellung von Guthaben auf einem zweckgebundenen Unterkonto) in Höhe dieser Geldposition entfällt, soweit der Geschäftspartner keine anderweitige Weisung erteilt hat.

Die Bank beauftragt dasselbe Wertpapierabwicklungssystem selbst sowie als Vertreter des Geschäftspartners, auch die Rückführung des SB-Refinanzierungsgeschäfts (closing leg) abzuwickeln.

(3) „Innertäglich“ oder „innerhalb desselben Geschäftstages“ im Sinne dieses Abschnitts bedeutet, dass der Zeitraum einer etwaigen Nachtverarbeitung des beauftragten Wertpapierabwicklungssystems dem folgenden Geschäftstag als Erfüllungstag zugerechnet wird; „Beginn des Geschäftstages“ bezeichnet den Zeitpunkt unmittelbar vor Beginn einer solchen Nachtverarbeitung (ca. 18.00 Uhr des Vorabends).

2. Vertragspartner

Vertragspartner eines Refinanzierungsgeschäfts im Wege der Selbstbesicherung sind die Bank und der SB-Geschäftspartner.

Dies bedeutet insbesondere, dass die Bank

- (i) die einzelnen Refinanzierungsgeschäfte von Fall zu Fall selbst abschließt und
- (ii) die für ihre Seite anfallenden Abwicklungsweisungen dem Betreiber des Wertpapierabwicklungssystems selbst erteilt und
- (iii) soweit zwischen der Bank und dem SB-Geschäftspartner vereinbart, die auf Seiten des SB-Geschäftspartners anfallenden Abwicklungsanweisungen als dessen Vertreterin dem Betreiber des Wertpapierabwicklungssystems erteilt.

Die Bank und die SB-Geschäftspartner stehen beide in gesonderter vertraglicher Beziehung zum Betreiber des Wertpapierabwicklungssystems. Im Verhältnis zwischen der Bank und dem SB-Geschäftspartner wird das Verhalten des Betreibers des Wertpapierabwicklungssystems jeweils derjenigen Seite zugerechnet, deren vertragliche Pflichten es erfüllt hat oder hätte erfüllen sollen.

3. Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

(1) Die Bank gewährt Geschäftspartnern (Abschnitt V. Nr. 1), die gleichzeitig Teilnehmer an einem Wertpapierabwicklungssystem im Sinne von Absatz 3 sind oder als Korrespondenzbank für einen Abwicklungsteilnehmer fungieren, Zugang zur SB-Refinanzierung (SB-Geschäftspartner).

(2) Die SB-Refinanzierung wird gewährt gegen notenbankfähige Wertpapiere als Pfand (SB-Sicherheiten),

(i) die im Inland oder im Ausland im Rahmen des § 5 Abs. 4 DepotG im Wege der Girosammelverwahrung verwahrt werden und im Wege der Übertragung eines Miteigentumsanteils am Girosammelbestand lieferbar sind und

(ii) bei denen keine Prüfung auf eine enge Verbindung zwischen dem SB-Geschäftspartner und dem Emittenten des Wertpapiers notwendig ist (Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand und supranationaler Institutionen sowie gedeckte Bankschuldverschreibungen nach Artikel 22 (4) der OGAW-Richtlinie 85/611 vom 20. Dezember 1985, zuletzt geändert durch EG-Richtlinie 2005/1 vom 24. März 2005); Wertpapiere mit Serienaufteilung sind darüber hinaus ausgeschlossen.

(iii) der Umfang der zugelassenen Wertpapiere ist der technischen Beschreibung auf der Internetseite der Bank (<http://www.selbstbesicherung.de>) zu entnehmen, die auf der Systematik des von der EZB veröffentlichten Sicherheitenverzeichnisses aufsetzt.

(3) Wertpapierabwicklungssysteme im Sinne dieses Abschnitts sind solche, die gemäß Art. 10 der EU-Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und –abrechnungssystemen notifiziert sind und mit der Bank eine Vereinbarung zur

Durchführung der SB-Refinanzierung mit Geschäftspartnern der Bank nach Maßgabe dieses Abschnitts abgeschlossen haben.

4. Rechtsnatur eines Einzelabschlusses

Durch den Abschluss eines SB-Refinanzierungsgeschäfts verpflichten sich

(a) im Rahmen der Zusage und Gewährung („opening leg“)

- die Bank zur Auszahlung eines (zinslosen) Innertageskredits in Höhe des Beleihungswertes der gekennzeichneten SB-Sicherheiten (Marktwert abzgl. Bewertungsabschlag gemäß Abschnitt V. Nr. 4) Zug-um-Zug gegen Verschaffung eines Pfandrechts an jenen SB-Sicherheiten,
- der SB-Geschäftspartner zur Verschaffung eines Pfandrechts an jenen SB-Sicherheiten Zug-um-Zug gegen Auszahlung des Kreditbetrags,
- beide Seiten ferner, für die Abwicklung der Gewährung dergestalt Weisung an das Wertpapierabwicklungssystem zu erteilen, dass – sofern und soweit dies abwicklungstechnisch möglich ist - der Zahlungseingang zugunsten des SB-Geschäftspartners mit Zahlungsausgängen zugunsten Dritter sowie die Lieferung des SB-Geschäftspartners zugunsten der Bank mit Wertpapiereingängen von Dritten zugunsten des SB-Geschäftspartners zur Deckung gebracht werden kann.

(b) im Rahmen der Rückführung („closing leg“)

- der SB-Geschäftspartner zur Rückführung des Kredits innerhalb desselben Geschäftstages Zug-um-Zug gegen Freigabe der verpfändeten Wertpapiere,
- die Bank zur Freigabe der verpfändeten Wertpapiere Zug-um-Zug gegen Rückführung des Kredits,
- beide Seiten ferner, dem Wertpapierabwicklungssystem hierfür Weisung zu erteilen.

Jedes gekennzeichnete Wertpapier bestimmter Art und Menge in einer Wertpapiergattung ist Gegenstand eines gesonderten SB-Refinanzierungsgeschäftes.

5. Zustandekommen eines Einzelabschlusses

(1) Der Geschäftspartner beantragt den Abschluss eines SB-Refinanzierungsgeschäftes, indem er – im Einzelfall (etwa in seiner Weisung zur Abwicklung eines Kaufgeschäfts) oder in allgemeiner Form – von dritter Seite zu liefernde Wertpapiere (oder hilfsweise auch in seinem Bestand im Wertpapierabwicklungssystem vorhandene Wertpapiere) kennzeichnet und unter Nut-

zung der Funktionalitäten des Wertpapierabwicklungssystems diese Information der Bank übermittelt.

(2) Die Bank nimmt diesen Antrag an, indem sie dem Wertpapierabwicklungssystem Weisung zur Abwicklung des angetragenen SB-Refinanzierungsgeschäfts erteilt und hierdurch die Gewährung eines Innertageskredits gegen Übertragung von Wertpapieren bestimmter Art und Menge zusagt; der Geschäftspartner verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung (§ 151 BGB).

(3) Die Kennzeichnung von Wertpapieren durch den Geschäftspartner bedeutet nicht, dass – über die Einbeziehung der auf diese bezogenen Übertragungsweisungen in denselben Abrechnungsvorgang hinaus – eine rechtliche Verbindung zwischen dem gekennzeichneten Geschäft oder Bestand und dem SB-Refinanzierungsgeschäft mit der Bank entsteht (kein „transaction linking“).

(4) Sofern der Geschäftspartner gegenüber dem Wertpapierabwicklungssystem hierzu die Weisung erteilt hat, steht das SB-Refinanzierungsgeschäft unter der Bedingung, dass das beauftragte Wertpapierabwicklungssystem es als „abwicklungsnotwendig“ auswählt.

(5) Als abwicklungsnotwendig ausgewählte SB-Refinanzierungsgeschäfte werden rechtlich wirksam. Nicht ausgewählte Geschäfte bleiben zunächst schwebend.

(6) Bis zum Abschluss der Nachtverarbeitung nicht ausgewählte oder nach Abschluss der Nachtverarbeitung nicht belieferte Geschäfte entfallen.

(7) Der Geschäftspartner wird dem Wertpapierabwicklungssystem keine Weisungen erteilen, die den Wegfall des gekennzeichneten Geschäfts (z. B. im Rahmen des „Matching“) zur Folge hätten.

(8) Klargestellt wird, dass der Abschluss eines SB-Geschäfts nach Maßgabe der vorstehenden Absätze 1 bis 5 („Eröffnung“) lediglich die schuldrechtliche Verpflichtung der Bank begründet, die Auszahlung des Innertageskredits Zug-um-Zug gegen Erhalt der SB-Sicherheiten vorzunehmen. Eine Auszahlung („Valutierung“) findet erst statt, wenn die entsprechenden Beträge von der Bank zur Verfügung gestellt werden (etwa indem die Bank im Rahmen der Geldverrechnung das von ihr geführte Einzugskonto des Wertpapierabwicklungssystems entsprechend erkannt hat).

6. Einigung über Pfandrecht, SB-Depot

(1) Die Bank und der SB-Geschäftspartner sind sich einig darüber, dass die Bank ein Pfandrecht an den SB-Sicherheiten erwirbt, die in ein gesondert errichtetes Depot der Bank bei dem Wertpapierabwicklungssystem eingeliefert werden. Abschnitt I. Nr. 21 der AGB der Bank bleibt unberührt.

(2) Die Bank wird die SB-Sicherheiten ihrerseits in einem SB-Depot für den jeweiligen SB-Geschäftspartner verwahren.

(3) Abschnitt V. Nr. 7 Abs. 2, Nr. 8 Abs. 1 Satz 2, 3 der AGB der Bank finden Anwendung.

7. Rückführung im Regelfall

(1) Die Bank wird die Rückführung eröffneter SB-Refinanzierungsgeschäfte umgehend veranlassen und Weisung für den nächstmöglichen Verarbeitungsgang des Wertpapierabwicklungssystems erteilen.

(2) Eröffnete SB-Geschäfte können dadurch zurückgeführt werden, dass – noch vor der Valutierung des Geschäfts – die Aufträge der Bank als gegenläufige Abwicklungsweisungen in das Wertpapierabwicklungssystem eingestellt werden, so dass sich die jeweiligen Zahlungs- und Lieferweisungen noch während der Nachtverarbeitung aufheben. Eine Valutierung findet nicht statt.

(3) Valutierte SB-Refinanzierungsgeschäfte werden hingegen in den regulären Tagesverarbeitungszyklen des Wertpapierabwicklungssystems zurückgeführt.

8. Rückführung nach Überführung in SB-Kreditlinie

(1) Wurde die SB-Refinanzierung nicht innerhalb desselben Geschäftstages bis zur vorgesehenen Uhrzeit zurückgeführt, gilt dies als Antrag des Geschäftspartners auf Überführung in eine Innertagesrefinanzierung auf der Grundlage einer besicherten Kreditlinie (SB-Kreditlinie).

(2) Abschnitte II und V für besicherte Innertages- und Übernachtkredite der Bank gelten für die SB-Kreditlinie mit der Maßgabe, dass der Bank die SB-Sicherheiten in ein gesondertes SB-Dispodepot übertragen werden; ferner wird sie SB-Depot, SB-Kreditlinie und den SB-Sicherheitenpool getrennt von der allgemeinen Kreditlinie sowie vom allgemeinen Sicherheitenpool des Geschäftspartners führen, der im Rahmen der Rückführung ausstehende Geldbetrag wird einem gesonderten SB-Geldkonto des SB-Geschäftspartners belastet. Abschnitt I Nr. 21 der AGB der Bank bleibt unberührt.

(3) Die Bank erhebt besondere Bearbeitungsentgelte für die Einrichtung einer SB-Kreditlinie.

9. Ermächtigungen, Aufträge

(1) Der SB-Geschäftspartner beauftragt und ermächtigt die Bank, alle seinerseits im Rahmen dieses Abschnitts erforderlichen Weisungen an das Wertpapierabwicklungssystem zu erteilen.

(2) Hierzu zählt insbesondere auch die Stornierung von Weisungen zur Abwicklung für SB-Refinanzierungsgeschäfte, die nicht benötigt wurden.

10. Rechtsbeziehung zum Wertpapierabwicklungssystem

- (1) Die Bank haftet für schuldhaft von ihr verursachte Schäden nach Maßgabe von Abschnitt I.
- (2) Soweit das Wertpapierabwicklungssystem im Rahmen dieses Abschnitts auf Seiten der Bank tätig wird, haftet die Bank für dessen Verschulden als ihr Erfüllungsgehilfe nach Maßgabe von Abschnitt I.
- (3) Soweit das Wertpapierabwicklungssystem im Rahmen dieses Abschnitts auf Seiten des SB-Geschäftspartners (etwa in Ausführung von Weisungen, die dem SB-Geschäftspartner nach Nr. 9 zuzurechen sind) tätig wird, wird der SB-Geschäftspartner auf seine vertraglichen Rechte gegenüber dem Wertpapierabwicklungssystem verwiesen.

11. Zusätzliche Beendigungstatbestände

- (1) Der Zugang zur SB-Finanzierung endet automatisch ab dem Zeitpunkt, zu dem die Geschäftsbeziehung zwischen dem Wertpapierabwicklungssystem und dem SB-Geschäftspartner oder zwischen der Bank und dem Wertpapierabwicklungssystem endet.
- (2) Die Bank wird die SB-Geschäftspartner über die Beendigung der Geschäftsbeziehung zum Wertpapierabwicklungssystem im Wege der ordentlichen Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres informieren; im Falle einer außerordentlichen Kündigung wird die Bank die SB-Geschäftspartner umgehend informieren.“

Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)

Abschnitt II. Elektronische Einreichung von Überweisungen und Einzugsaufträgen

In Nummer 1 erhält der Buchstabe b folgende neue Fassung:

„b) Elektronischer Massenzahlungsverkehr (EMZ)

- Prior3-Zahlungen
- STEP2-Überweisungen
- Lastschriften und Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug
- Verrechnungsdatensätze zu Zahlungsvorgängen aus dem imagegestützten Scheckeinzug.“

Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Führung von Sammel-Treuhandkonten für Wertdienstleister für die Versorgung mit Bargeld (Sammel-Treuhandkonten-Bedingungen/Bargeldversorgung)

In Nummer 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt; die bisherigen Sätze 2 bis 3 werden die Sätze 3 bis 4:

„Kreditinstitute sind nicht als Treugeber zugelassen.“

In Nummer 5 entfällt der Satz 2.

Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Führung von Sammel-Treuhandkonten für Wertdienstleister für die Entsorgung von Bargeld (Sammel-Treuhandkonten-Bedingungen/Bargeldentsorgung)

In Nummer 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt; die bisherigen Sätze 2 bis 3 werden die Sätze 3 bis 4:

„Kreditinstitute sind nicht als Treugeber zugelassen.“

Nummer 4 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Verfügungen über das Treugut dürfen nur unbar sowie unmittelbar als Prior1-Zahlung zugunsten von Konten der Treugeber oder solcher Begünstigter vorgenommen werden, die mit diesen in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, z. B. bei konzernangehörigen Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes.“

In Nummer 5 entfällt der Satz 2.

Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Führung von Konten für Wertdienstleister für die Münzgeldver- und -entsorgung (Münzgeldkontobedingungen)

Änderung des „Zitierzusatzes“ im Titel in:

„Münzgeldkonto-Bedingungen“

Nummer 2 erhält folgende neue Fassung:

„Banknoten dürfen nur auf ein Münzgeldkonto eingezahlt werden, wenn diese Einzahlung als Deckungsanschaffung für eine zuvor angekündigte betragsgleiche und taggleiche Münzgeldauszahlung oder für einen zuvor angekündigten betragsgleichen und taggleichen Wechsel in Banknoten anderer Stückelungen bei derselben Stelle der Bank dient.“